

DATENSCHUTZ

Das neue Gesetz und seine Auswirkungen

Das neue Datenschutzgesetz (revDSG) wurde vom Parlament am 25. September 2020 verabschiedet. Die Vernehmlassung für dessen Ausführungsverordnung (VDSG) läuft noch bis 14. Oktober 2021. Diese Verordnung wie auch das revDSG sollten im Verlauf des zweiten Halbjahrs 2022 oder aber am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es ist keine Übergangsfrist vorgesehen, beide (Gesetz und Verordnung) wären somit umgehend gültig. Es ist deshalb wichtig, dass sich die Unternehmen informieren und schon jetzt auf die Umsetzung vorbereiten.

Kontext

Die eidgenössische Gesetzgebung in Sachen Datenschutz, die aus dem Jahr 1992 stammt, wurde an die technologischen Entwicklungen angepasst. Die Revision ist wichtig, damit die Schweiz von der EU weiterhin als Drittstaat anerkannt wird, der über einen angemessenen Datenschutz verfügt, und damit der grenzübergreifende Datenaustausch weiterhin möglich ist.

Neue Verpflichtungen

Die Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen, die in der aktuellen Gesetzgebung verlangt wird (Art. 14 DSG), wird auf sämtliche Personendaten ausgeweitet (Art. 19 revDSG). Das revDSG verpflichtet damit den für die Beschaffung Verantwortlichen, die betroffene Person über jegliche Beschaffung von Personendaten zu informieren (Art. 19). Er muss der Person mindestens seine Identität und die Kontaktdaten, den Bearbeitungszweck und gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern mitteilen, denen Personendaten bekanntgegeben werden. Das revDSG sieht allerdings Ausnahmen und Einschränkungen dieser Pflicht vor (Art. 20).

Der für die Beschaffung Verantwortliche muss ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen (Art. 12 revDSG). Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigen, sind von dieser Pflicht befreit, ausser es werden umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, oder es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt (Art. 26 VDSG).

Die Grundsätze des Datenschutzes ab Beginn der Planung und als fester Standard werden im revDSG verankert (Art. 7). Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden. Er ist weiter verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

Es muss vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt werden, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der Betroffenen mit sich bringen kann (Art. 22 revDSG). Das hohe Risiko ergibt sich insbesondere bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.



Bei Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, muss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) so rasch als möglich Meldung erstattet werden (Art. 24 revDSG). Die betroffene Person muss ebenfalls über die Verletzung informiert werden, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

Weitere Neuheiten

Die Definition von Personendaten wurde geändert und schliesst juristische Personen nicht mehr ein (Art. 2 al. 1 und 5 let. a revDSG).

Die Rechte der Individuen werden gestärkt. Das revDSG (Art. 25-29) räumt ihnen ein Recht auf Datenherausgabe oder -übermittlung ein (Übertragungsrecht).

Der EDÖB verfügt über erweiterte Untersuchungsrechte (Zugang zu Räumlichkeiten, Zeugeneinvernahmen etc.). Er kann Anordnungen erlassen. Er kann zum Beispiel anordnen, dass die Bearbeitung unterbrochen wird, oder er kann die Bekanntgabe ins Ausland untersagen (Art. 50 und 51 revDSG).

Bei vorsätzlicher Verletzung seiner Pflichten kann der für die Bearbeitung Verantwortliche mit einer Busse bis zu CHF 250'000.– bestraft werden (Art. 60ff revDSG; zum Vergleich: Die DSGVO sieht Bussen in der Höhe von bis zu € 200 Millionen oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes vor).

In das Strafgesetzbuch wurde der neue Strafbestand des Identitätsmissbrauchs aufgenommen (Art. 179^{decies}).

Umsetzung

Jedes Unternehmen muss zahlreiche Personendaten bearbeiten. Es müssen deshalb verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um sich den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und jeglichen finanziellen Schaden und jegliches Reputationsrisiko zu vermeiden: Datenverzeichnis, Upgrade der Informatiksicherheit, Überprüfen der Verträge mit Kunden, Lieferanten und Unterlieferanten, Einführung einer Datenschutzpolitik, Ankündigung und Zustimmung betreffend Verwendung von Cookies, regelmässige Löschung von Daten, Sensibilisierung und Ausbildung des Personals etc. Zu diesem Zweck wird die HIKF diesen Herbst eine Konferenz organisieren, welche die allgemeinen Grundlagen und praktische Aspekte des Datenschutzes thematisieren und auf die Änderungen eingehen wird, die das neue Gesetz mit sich bringt.

September 2021



Nützliche Links:

[Economiesuisse, Datenschutz: Eine Übersicht zum neuen Gesetz](#)

[Economiesuisse, Grundbekenntnis der Schweizer Wirtschaft zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Daten](#)

[Arnaud Midez, L'Agefi, Protection des données, se préparer dès à présent \(auf Französisch\)](#)

[Philippe Gilliéron, La nouvelle loi fédérale sur la protection des données : s'en préoccuper, oui ! Paniquer, non ! \(auf Französisch\)](#)

[Philippe Gilliéron, Révision de la loi fédérale sur la protection des données : que faut-il en attendre ? \(auf Französisch\)](#)

[Sylvain Métille, Révision totale de la Loi fédérale sur la protection des données: enfin !, 25 septembre 2020 \(auf Französisch\)](#)

[Sylvain Métille, Le traitement de données personnelles sous l'angle de la \(nouvelle\) loi fédérale sur la protection des données du 25 septembre 2020, SJ 2021 II 1 ss \(auf Französisch\)](#)

[Sylvain Métille/Pauline Meyer, Annonce des violations de la sécurité des données : une nouvelle obligation de la nLPD, RSDA 1/2021 p. 23 ss \(auf Französisch\)](#)

